

## KÜNDIGUNGSFRIST FÜR ARBEITERINNEN IM HOTEL- UND GASTGEWERBE

Wien/Eisenstadt im Mai 2022

Die lang erwartete Entscheidung des Obersten Gerichtshofs zur Frage des Saisoncharakters des Hotel- und Gastgewerbes ist nun veröffentlicht worden (OGH 9 ObA 116/21f). Leider bringt die Entscheidung, durch die der Antrag der Wirtschaftskammer abgewiesen worden ist, nicht die erhoffte Klarheit.

### Was bedeutet das für die Praxis?

**Bis zu einem etwaigen weiteren Urteil des Obersten Gerichtshofes, in dem dieser auf Basis einer neuen Sachlage anders entscheidet, sind im Hotel- und Gastgewerbe für alle ArbeiterInnen die Kündigungsfristen und Kündigungstermine für Angestellte anzuwenden.**

- Bei Neuabschluss von Arbeiter-Dienstverträgen im Hotel- und Gastgewerbe kann eine „kombinierte“ Formulierung verwendet werden, die einerseits auf die 14-tägige Kündigungsfrist lt. KV verweist und andererseits den 15. und Letzten eines Kalendermonats als Kündigungstermin für den Arbeitgeber absichert.
- Im Fall der Beendigung von Arbeiter-Dienstverhältnissen sollte versucht werden, einvernehmliche Auflösungen zu treffen.
- Für bereits bestehende Dienstverträge wird eine schriftliche Zusatzvereinbarung empfohlen, in der zumindest der 15. und Letzte eines Kalendermonats als Kündigungstermin für den Arbeitgeber vereinbart wird
- Bei der Ausstellung von befristeten Arbeitsverträgen gilt, dass unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung die Aufnahme von Kündigungsklauseln bis zu einer Dauer der Befristung von mindestens 6 Monaten unzulässig ist. Es besteht für Saisonbetriebe damit nur mehr die Möglichkeit, entweder einen befristeten Arbeitsvertrag (ohne Kündigungsklausel) abzuschließen oder einen unbefristeten Arbeitsvertrag zu vereinbaren, der eine Kündigungsmöglichkeit zu jedem 15. und letzten Tag eines Monats enthält, und diesen rechtzeitig vor dem Ende der Saison zu einem der genannten, möglichst passenden Termine zu kündigen.

**Kündigungsfristen gem. § 1159 ABGB**

ohne besondere Vereinbarung im Dienstvertrag – Kündigungsmöglichkeit nur zum Quartalsende!

Im 1. und 2. Dienstjahr	6 Wochen
Ab dem 3. Dienstjahr	2 Monate
Ab dem 6. Dienstjahr	3 Monate
Ab dem 16. Dienstjahr	4 Monate
Ab dem 26. Dienstjahr	5 Monate

Mit herzlichen Grüßen

